Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/11 13Os62/06a, 13Os85/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.2006

Norm

StPO §345 Abs1 Z9
StPO §332 Abs4

Rechtssatz

Wird trotz undeutlicher oder widersprüchlicher Feststellungen oder fehlender Antworten zu entscheidenden Tatsachen den Geschworenen die Verbesserung des (solcherart mangelhaften) Wahrspruches nicht nach § 332 Abs 4 StPO aufgetragen, oder blieb der Auftrag ohne Erfolg, liegt Nichtigkeit aus Z 9 vor. Eine Änderung des Wahrspruchs durch den Obmann ohne Beratung mit den übrigen Geschworenen und Abstimmung ist unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 13 Os 62/06a
  Entscheidungstext OGH 11.10.2006 13 Os 62/06a
- 13 Os 85/18a
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 13 Os 85/18a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121340

Im RIS seit

10.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at